



### Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug / Bauwasser

<b>Für das Grundstück</b>		<b>Antragsteller</b>	
Straße/Platz:		Firma bzw. Name:	
Art der Baustelle:		Anschrift:	
Ansprechpartner tagsüber: Name und Tel.:			
Bank:	BLZ:	Kto.-Nr.:	
Ich/Wir beantrage/n eine vorübergehende Wasserabgabe mit einem festen Anschlusspunkt: <input type="radio"/> als Standrohrzähler aus einem Unterflurhydranten (soweit vorhanden) <input type="radio"/> als Anschluss an eine Hausanschlussleitung (Schacht mit min. Ø 1,25 m und Armaturen sind vorher bauseits zu erstellen)			
Zeitlich befristet von _____ bis _____			
Ich / Wir verpflichte/n mich/uns: <ol style="list-style-type: none"><li>Sämtliche anfallenden Installationsarbeiten durch eine Installationsfirma fachgerecht ausführen zu lassen.</li><li>Die jederzeitige Benutzung des Hydranten durch die Feuerwehr zu ermöglichen und daraus keiner Ansprüche geltend zu machen.</li><li>Die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (ggf. durch Einholung einer verkehrsrechtlichen Genehmigung bei der Gemeinde Icking).</li><li>Die Wasserabgabevorrichtung am Hydranten oder an der Hausanschlussleitung mindestens einmal wöchentlich augenscheinlich auf grobe Mängel und Undichtigkeiten zu überprüfen und diese ggf. der Gemeinde Icking mitzuteilen.</li><li>Einen Schutzkasten über die Wasserabgabevorrichtung anzubringen, diese vor Beschädigung, insbesondere vor Frostschäden zu schützen, und –nach Abbau derselben durch die Gemeinde Icking- den Schutzkasten wieder zu entfernen, sowie dafür zu sorgen, dass durch die Wasserabgabe kein Glatteis auf Geh- und Fahrbahnen entsteht.</li></ol>			
Ich/Wir hafte/n für Beschädigung oder Verlust der Wasserabgabevorrichtung, Hydranten und für alle aus der Anbringung, dem Bestehen und der Benützung derselben entstehenden Schäden und Wasserverbräuche bis zum Abbau der Wasserabgabevorrichtung durch die Gemeinde Icking.  Die Wasserabgabevorrichtung bleibt Eigentum der Gemeinde Icking, auch nach einer Inrechnungstellung infolge Verlust oder Beschädigung; § 255 BGB findet keine Anwendung. Im Falle des Wiederauffindens kann vom Ersatzverpflichteten angemessene Rückerstattung des geleisteten Schadensersatzes verlangt werden.  Vom Antragsteller ist der vorzeitige Einzug der Wasserabgabevorrichtung schriftlich vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Das selbständige Versetzen der Wasserabgabevorrichtung ist unzulässig.  Von der Gemeinde Icking ist der Wasserbezug jederzeit kündbar.  Bei Nichtbeachtung der oben genannten Bedingungen wird die Wasserabgabevorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Antragstellers eingezogen. Außerdem kann die Wasserabgabevorrichtung spätestens nach Ablauf der oben vereinbarten Frist von der Gemeinde Icking eingezogen werden.  Zur Sicherung aller Ansprüche der Gemeinde Icking zahle/n ich/wir <b>vor</b> Anbringung der Wasserabgabevorrichtung eine Sicherheitsleistung von <b>€ 500,00</b> bzw. bei Standrohr für Unterflurhydranten eine Sicherheitsleistung in Höhe von <b>€ 1.500,00</b> , auf das Konto der Gemeinde Icking ein.  <b>Ohne Einzahlungsbeleg wird keine Wasserabgabevorrichtung aufgestellt!</b> <u>Empfänger: Gemeinde Icking, bei der Sparkasse Bad Tölz – WOR, Konto-Nr.: IBAN DE36 7005 4306 0000 0010 99, BIC: BYLADEM1WOR. Bitte geben Sie bei der Einzahlung das Bauvorhaben und "Kautions für Bau-/Wasserzähler" an.</u>  Nach Einziehung der unbeschädigten Wasserabgabevorrichtung und Ermittlung der Wasserabgabe, wird die unverzinsten Sicherheitsleistung mit dem Gebührenbescheid der Gemeinde Icking verrechnet.  Preise (brutto): Grundgebühr: 1,07 €/Tag (min. € 64,20) – Bauwasser: 1,53 €/m <sup>3</sup> (WV Icking) bzw. 2,15 €/m <sup>3</sup> (WV Dorfen) – evtl. Kanaleinleitungsgebühren: 1,50 €/m <sup>3</sup>			
Ort/ Datum		Unterschrift des Antragstellers	